

Satzung

§ 1 Der Name des Vereins lautet

Volleyball-Akademie Düren e.V.

Er hat seinen Sitz in Düren.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Düren unter der Nummer VR 2087 eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, das erste Rumpfgeschäftsjahr 2006 beginnt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister, frühestens am Tage nach dem Eingang der Bestätigung der Finanzbehörde über die Gemeinnützigkeit des Vereins.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Jugendvolleyballs in Düren. Er folgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Schaffung einer breiten Basis im Bereich der U12 bis U20
- Ausbildung von Jugendlichen im Leistungsbereich
- Breitensportliches Angebot für alle Interessierten
- Entwicklung eines sportlichen und außersportlichen Angebots, um die Bindung an den Verein, das Gefühl der „Vereinzugehörigkeit“ zu stärken

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder/ Mitgliederversammlung

(1) Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft ist mit Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages verbunden, dessen Höhe jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Aus besonderen Gründen kann der Vorstand in Einzelfällen ganz oder teilweise von der Zahlung befreien.

Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein.

Der Austritt kann nur mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich per Post oder per Email an den Vorstand erfolgen.

(2) Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es fordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden geleitet. Ist dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

(3) Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung per Post oder Email unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einberufen.

(4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Dies gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderung.

Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse, außer die Satzung legt eine andere Mehrheit fest. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht ab.
- Die Mitgliederversammlung beschließt den Vereinshaushalt.
- Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
- Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für 2 Jahre.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von dem Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und von dem Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

Es können Beisitzer gewählt werden.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Die übrigen Vorstandsmitglieder können den Verein nur gemeinsam vertreten.

Der Vorstand lädt schriftlich zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein.

Der 1. Vorsitzende führt die laufenden Vereinsgeschäfte.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmt Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durch Beschluss durch die Mitgliederversammlung durchzuführen.

§ 6 Auflösung/ Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Dürrener Turnverein 1847 e.V. mit der Auflage, dieses ausschließlich und unmittelbar für die Jugendarbeit der Volleyballabteilung zu verwenden.

§ 7 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Revisor. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung.

§ 8 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 05.09.2006 und in der Ergänzungssitzung vom 16.10.2006 beschlossen, sie tritt in Kraft mit der Eintragung des Vereins ins Vereinsregister.

Neufassung laut Mitgliederbeschluss vom 13. November 2018